



Fsch

F XVI. 15 (1-25)

Fol.

F. XVI. 15.



Früchten allbereits darvon entblößet worden,

178

Stentzen einiger Schaden zuge-
rigen Dienstag, als den 14ten dieses
Jahren allhier in der Stadt würcklich woh-
nder nicht als nach Ablauff erstgedachten
Tag vorher zu jagen und zu schiessen,
in vorhandenen Feld- und Garten-Früch-
denen Weinbergen, auch deren Durch-
streichung bey Vermählungs-Verwandten Feyer: Täge das kleine
des Schieß-Gewehrs, ftern beschwerend angebracht worden, wie
Weid-Werck bey eben-
daß Erstens ein jedwe-
Nacht-Garn-Stellen-
Bürger-Recht würcklich
und um nur bey nächst-
richten und ausüben zu-
nen zu übernachten, so-
zu ruiniren, ingleichen
Jagen verschiedene Rüh-
Gewehr zu tragen, viel-
andere böse Sitten ent-
nicht allein denen Sch-
sondern auch allen und
wie es nur immer Nah-
Häuser, deren Thüren
Gärten mit Schieß-
3. Rthlr. ohnabbittlich-
Bürgers-Söhne seynd
deuter, das Weichbild
tigen, daß denenselben
massen sich zeithero ein-
am meisten in denen im-
daß die Schecke zertre-
Vater, so doch seine T-
mit dienen können, wel-
alles Erstes anbefohl-
fängniß- oder Schank-
dergleichen Contraven-
Beyhülffe anderer bem-
andere desto genauer g-
zu geniessen haben. 2
bris 1751.

Weynkis. Statthalter
Regierungs-Räthe.



Nachdemahlen der größte Theil derer Früchten allbereits herein geschaffet und die Felder fast vollkommen darvon entblößet worden, dahero nicht mehr zu besorgen, daß denen Juhyr: Interessenten einiger Schaden zugefüget werde; Als wird die Weichbilds-Eröffnung auf nechst künftigen Dienstag, als den 14ten dieses Monats Septembris hiermit determiniret, und sonst Niemanden als sämtlichen allhier in der Stadt würtlich wohnenden Bürgern das Schiessen und Jagen, das Lerchen-Streichen aber ebender nicht als nach Ablauft erstgedachten Monats Septembris verstatet, anwey alles Ernstes anbefohlen, weder den Tag vorher zu jagen und zu schiessen, Monaths Septembris verstatet, anwey alles Ernstes anbefohlen, weder den Tag vorher zu jagen und zu schiessen,

noch das Schieß-Gewehr bey Vermeidung dessen Begnehmung aussier Stadt zu schaffen, auch denen noch vorhandenen Feld- und Garten-Früchten keinen Schaden zuzufügen, die Weinberge zu verschonen, michin sich des Hexens und Schiessens in denen Weinbergen, auch deren Durchstreiffung bey Vermeidung 3. Nthlr. ohnabbittlicher Geldes- oder vorkommenden Umständen nach empfindlicher Leibes-Strasse und Abnehmung des Schieß-Gewehrs, gänzlich zu enthalten, ingleichen auf Sonn- und sowohl ein- als beyderley Religions-Verwandten Feyer-Tage das kleine Weid-Werck bey ebenmäßiger 3. Nthlr. Straffe keinesweges zu exerciren. Gleichwie nun auch zum öfttern bechwerend angebracht worden, wie daß Erstens ein jedweder Schuß-Berwandter einige Jahre her keinen Scheu getragen, sich des Jagens, Schiessens, Lerchen-Streichens und Nacht-Garn-Stellens in der Bürger-Juhr zu bedienen, da ihnen doch nicht unbekannt seyn kan, daß hierzu sonst niemand berechtiget, als der das Bürger-Recht würtlich erhalten, auch sich Zweytens zeithero verschiedene Personen unterstanden, zum größten Schaden derer Feld-Begütherten und um nur bey nächtlicher Weile ihre Feld-Garten- und Wild-Diebereyen, auch andere unnütze und lieberliche Händel desto bequemer ins Werck zu ruiniren, ingleichen die Zäune zu bestreizen und zu durchlöchern, ja wohl gar über den Hauffen zu treten, und endlich Viertens bey dem Bürger-Jagen verschiedene Kinder und Duben von 16. 15. 14. und 13. Jahren, auch noch drunter, welche nicht eymahl eine Flinte oder anderes Schieß-Gewehr zu tragen, vielweniger damit umzugehen, im Stande wären, mit unterlauffen thäten, woraus aber zum öfttern verschiedenes Unglück und andere böse Saiten entstanden, diesem schädlichen und strafbaren Unternehmen aber keinesweges nachgesehen werden kan; Als wird Krafft dieses nicht allein denen Schuß-Berwandten, das kleine Weidwerck in oft erwehntem Weichbild, oder denen Stadt- und Bürger-Juhren zu exerciren, sondern auch allen und jeden alles Graben- und Löcher-Machens, wie auch Hütten-Setzens zum Lusch-Sitzen auf Aeckern, Haafen und Händer, wie es nur immer Nahmen haben mag, bey Vermeidung deren Niederreiß- und gänzlichlicher Demolirung, nicht minder das Schiessen in die Garten-Häuser, deren Thüren und Laden, auch Ein- und Bestiegung derer Gärten, Durchlöcher- und Zerretzung derer Zäunen, noch weniger sich in denen Gärten mit Schieß-Gewehe betreten zu lassen, oder aber darinn ohne Borwissen und Consens des Eigenthümers zu schiessen und zu jagen bey 3. Nthlr. ohnabbittlicher Straffe von nun an und in Zukunft gänzlich verbotthen, denjenigen jungen Leuthen hingegen, besonders denen, so keine Bürger-Obhne seynd und das 17. oder 18. Jahr noch nicht erreicht haben, zu Verhütung alles besorglichen Unglücks hierdurch nachdrücklich be- deutet, das Weichbild und die Bürger-Jagd mit Flinten oder andern Schieß-Gewehr im geringsten nicht zu betreten, widrigenfalls aber zu gewärtigen, daß denerselben in denen Thoren das bey sich habende Gewehr abgenommen werde. Und weilten auch mehrmahlen beklaget worden, was massen sich zeithero ein- und andere gelüsten lassen, nicht allein in der Stadt herum zur Hege-Zeit, sondern auch nach deren Eröffnung und zwar am meisten in denen im Weichbilde gelegenen Orthen nach denen Tauben zu schiessen, und solche ohngescheuet zu fällen, welches alsdann veruracher, daß die Ghecke zerrennet, die Eyer nicht ausgebrühet worden, oder wohl gar die junge Bruth in denen Nestern crepiren, verfolgam der Haus-Water, so doch seine Taubenden ganzen Winter hindurch füttern müssen, nicht den mindesten Nutzen darvon nehmen, noch seinem Nechten darmit dienen können, welchem schäd- und sträflichen Unternehmen aber gleichfalls länger nicht nachzusehen ist; Als wird allen und jeden hierdurch alles Ernstes anbefohlen, in Zukunft sich des Tauben-Schiessens bey 3. 4. bis 5. Nthlr. Geld- oder nach Beschaffenheit derer Umständen, Gellängniß- oder Schanzen-Arbeit-Straffe gänzlich zu enthalten, denen Hege-Mählern hingegen mit Nachdruck bedeutet, durch die Juhr-Schlüssen mit dergleichen Contravenienten wohl observiren, solche in Betretungs-Fall pfänden, und da sich ein oder der andere widersetzen solte, sich seiner mit Beyhülffe anderer bemächtigen, demnächt der Zweyermanns-Cammer zur Bestrafung anzeigen zu lassen. Damit nun auch auf so ein als das andere desto genauer gesehen und Achtung gegeben werden möge, so soll ein jeder Denuntiant von obdeterminirten Straffen jedesmahl die Helffte zu genieffen haben. Wornach man sich zu achten auch vor Straffe und Schaden zu hüten wissen wird. Publicatum Essfurt den 11. Septembris 1751.

Churfürst. Keynigk. Statthalter und Regierungsräthe.



1785

18)

17.



(18)

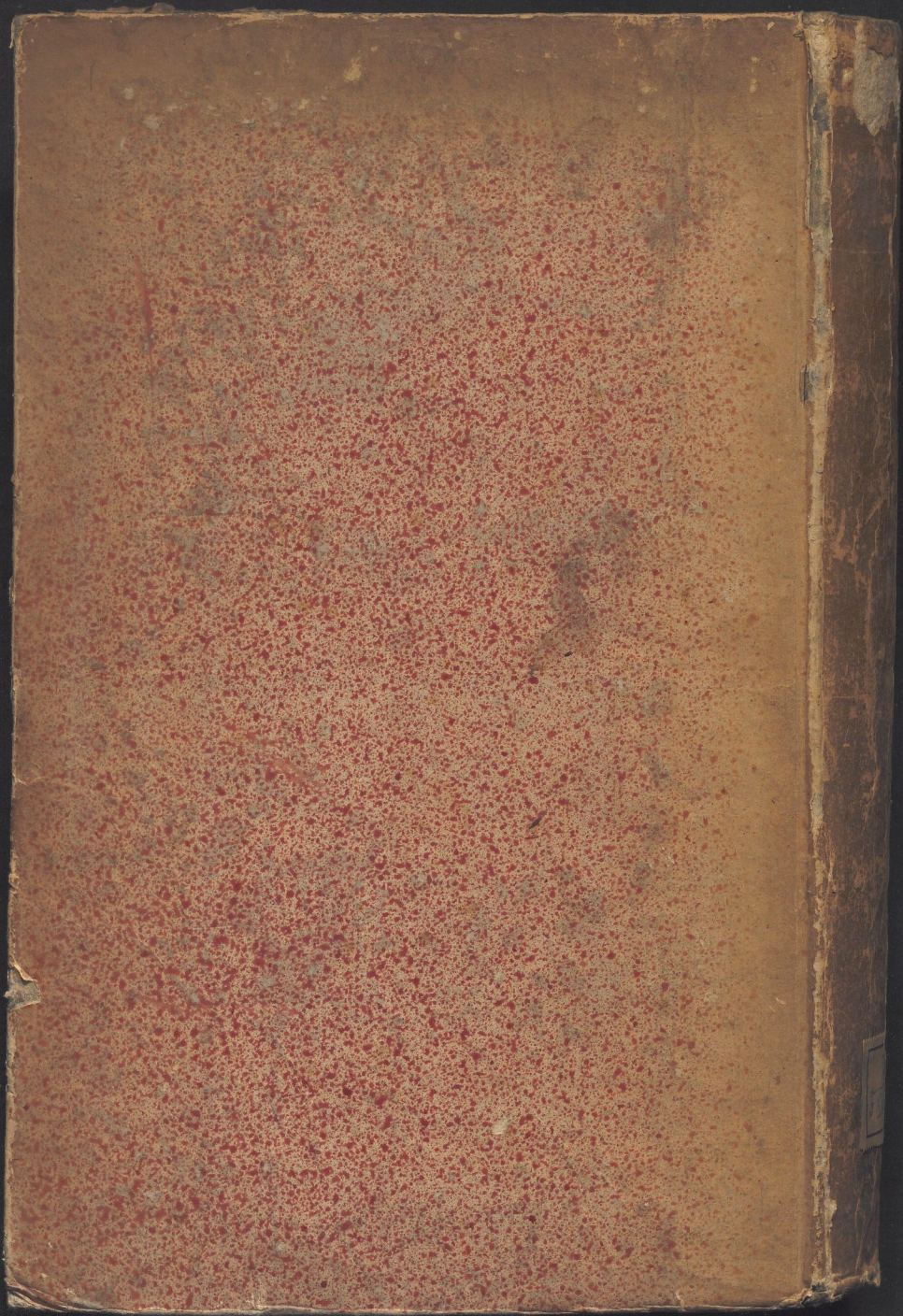
17.

38



FICA







178
Nachdemahlen der größte Theil derer Früchten allbereits herein geschaffet und die Felder fast vollkommen darvon entblößet worden,

dahero nicht mehr zu besorgen, daß denen Fluhr-Interessenten einiger Schaden zugefüget werde; Als wird die Reichbilds-Eröffnung auf nechst künfftigen Dienstag, als den 14ten dieses

Monaths Septembris hiermit determiniret, und sonst Niemanden als sämmtlichen allhier in der Stadt wüchlich wohnenden Bürgern das Schiessen und Jagen, das Lerchen-Streichen aber ehender nicht als nach Ablauff erstgedachten Monaths Septembris verstatet, anbey alles Erstes anbefohlen, weder den Tag vorher zu jagen und zu schiessen, noch das Schieß-Gewehr bey Vermeidung dessen Wegnehmung auffser Stadt zu schaffen, auch denen noch vorhandenen Feld- und Garten-Früchten keinen Schaden zuzufügen, die Weinberge zu verschonen, mithin sich des Hezens und Schießens in denen Weinbergen, auch deren Durchstreifung bey Vermeidung 3. Ährl. ohnabüttlicher Geldes, oder vorkommenden Umständen nach empfindlicher Leibes-Straffe und Abnehmung des Schieß-Gewehrs, gänzlich zu enthalten, ingleichen auf Sonn- und sowohl ein- als beyderley Religions-Verwandten Feyer-Tage das kleine Weid-Werck bey ebenmäßiger 3. Ährl. Straffe keinesweges zu exerciren. Gleichwie nun auch zum öfftern beschwerend angebracht worden, wie daß Erstens ein jedweder Schuß-Verwandter einige Jahre her keinen Scheu getragen, sich des Jagens, Schießens, Lerchen-Streichens und daß Nacht-Garn-Stellens in der Bürger-Fluhr zu bedienen, da ihnen doch nicht unbekannt seyn kan, daß hierzu sonst niemand berechtiget, als der das Bürger-Recht wüchlich erhalten, auch sich Zweytens zeithero verschiedene Personen unterstanden, zum größten Schaden derer Feld-Begütherten und um nur bey nächtlicher Weile ihre Feld-Garten- und Wild-Diebereyen, auch andere unnütze und lieberliche Handel desto bequemer ins Werk zu rümben, insofort Drittens die Garten-Häuser, deren Thüren und Laden mit Schrotten zu durchschießen und solche andurch fast gänzlich zu ruiniren, ingleichen die Zäune zu besteigen und zu durchlöchern, ja wohl gar über den Hauffen zu treten, und endlich Viertens bey dem Bürger-Jagen verschiedene Kinder und Bublen von 16. 15. 14. und 13. Jahren, auch noch drunter, welche nicht einmahl eine Flinte oder anderes Schieß-Gewehr zu tragen, vielweniger damit umzugehen, im Stande wären, mit unterlaufen thäten, woraus aber zum öfftern verschiedenes Unglück und andere böse Saizen entstanden, diesem schädlichen und strafbaren Unternehmen aber keinesweges nachzugehen werden kan; Als wird Krafft dieses nicht allein denen Schuß-Verwandten, das kleine Weidwerck in oft erwehntem Reichbilde, oder denen Stadt- und Bürger-Fluhren zu exerciren, sondern auch allen und jeden alles Graben- und Löcher-Machens, wie auch Hütten-Schens zum Lusch-Sitzen auf Aeckern, Raasen und Ränder, wie es nur immer Nahmen haben mag, bey Vermeidung deren Niederreiß- und gänzlichlicher Demolirung, nicht minder das Schiessen in die Garten-Häuser, deren Thüren und Laden, auch Ein- und Besteigung deren Gärten, Durchlöcher- und Zertretung derer Zäune, noch mehrer sich in denen Gärten mit Schieß-Gewehr betreten zu lassen, oder aber darinn ohne Vorwissen in d. Consens des Eigenthümers 3. Ährl. ohnabüttlicher Straffe von nun an und in Zukunft gänzlich verbothen, denenjenigen jungen Leuten hingegen, die Bürger-Söhne seynd und das 17. oder 18. Jahr noch nicht erreicht haben, zu Verhütung alles besorglichen Unglücks deutet, das Reichbild und die Bürger-Jagd mit Flinten oder andern Schieß-Gewehr im geringsten nicht zu betretten, daß denenselben in denen Thoren das bey sich habende Gewehr abgenommen werde. Und weilten auch mehrlas massen sich zeithero ein- und andere gelüsten lassen, nicht allein in der Stadt herum zur Hege-Zeit, sondern auch nam am meisten in denen im Reichbilde gelegenen Orthen nach denen Tauben zu schiessen, und solche ohngeseheuet zu fällen, daß die Gehecke zertrenner, die Eyer nicht ausgebrühet worden, oder wohl gar die junge Bruth in denen Nestern Bater, so doch keine Tauben den ganzen Winter hindurch füttern müssen, nicht den mindesten Nutzen darvon nehmen mit dienen können, welchem schäd- und kräfftlichen Unternehmen aber gleichfalls länger nicht nachzusehen ist; Als alles Erstes anbefohlen, in Zukunft sich des Tauben-Schiessens bey 3. 4. bis 5. Ährl. Geld- oder nach Beschlagfangniß- oder Schanks-Arbeit-Straffe gänzlich zu enthalten, denen Hege-Mählern hingegen mit Nachdruck bey dergleichen Contravenienten wohl observiren, solche in Betretungs-Fall pfänden, und da sich ein oder der andere Beyhülffe anderer bemächtigen, demnächst der Zweyermanns-Cammer zur Bestrafung anzeigen zu lassen. Darandere desto genauer gesehen und Achtung gegeben werden möge, so soll ein jeder Denuntiant von obdeterminiren zu genießen haben. Wornach man sich zu achten auch vor Straffe und Schaden zu hüten wissen wird. Publica

bris 1751.

Schurfürst. We
und Regie

